

Sozialforum Göltzschtal
Sprecherrat
Ansprechpartner: Dr. Dorothea Wolff
A.-Schweitzer-Str. 54
08209 Auerbach

Auerbach, den 16.09.2010

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Petition zur Neuermittlung der Regelleistungen im Rahmen des SGB II nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010

unter Einbeziehung folgender Dokumente:

Antwort des BMAS auf die Kleine Anfrage der SPD-Fraktion (BT-Drs. 17/2752) vom 17.08.2010

BMAS: Fragen und Antworten: Bildungspaket und Neubemessung der Basisleistungen im Sozialgesetzbuch II vom 30.08.2010

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 17/2711) vom 06.09.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Zeit werden im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Regelleistungen für Bedarfsgemeinschaften mit ALG II-Bezug neu ermittelt. Notwendig wurden diese Neuermittlungen, weil das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 09.02.2010 die Ermittlung der Regelleistungen im SGB II beanstandet hat und den Gesetzgeber angewiesen, bis zum 01.01.2011 in einem transparenten Verfahren den Anspruchsumfang der Hilfebedürftigen neu zu bemessen. Dabei wurde der Gesetzgeber beauftragt, eine Reihe von konkret benannten Forderungen umzusetzen.

In Auswertung des obengenannten Urteils des Bundesverfassungsgerichtes wenden wir uns mit den im Folgenden genannten Anliegen an Sie. Dabei beziehen wir uns in den „Erläuterungen und Begründungen“ auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.08.2010 (im Folgenden „BT-Drs.17/2752“ genannt), auf die „Fragen und Antworten: Bildungspaket und Neubemessung der Basisleistungen im Sozialgesetzbuch II“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.08.2010 (Im Folgenden „Fragen und Antworten des BMAS“ genannt) und die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 06.09.2010 (im Folgenden „BT-Drs. 17/2862“ genannt).

Unser Ansatz:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist ein höchstrichterliches Urteil und besitzt Rechtskraft. Deshalb ist darauf zu bestehen, dass alle Forderungen der Verfassungsrichter adäquat umgesetzt werden!

Nur der Übersichtlichkeit halber haben wir unsere Ausführungen in „Forderungen“ und „Erläuterungen und Begründungen“ gegliedert. Wir bitten, beide Teile als gleichberechtigten Petitionstext zu werten.

Forderungen:

- 1.) Wir fordern die Offenlegung der **Methodik und der Einzelmaßnahmen** des Prozesses der Ermittlung der Regelleistungen für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche nach SGB II und SGB XII und Einsicht in diese Dokumente für alle Betroffenen und Interessierten, die das wünschen.
- 2.) Wir fordern entsprechend der Vorgaben der Bundesverfassungsrichter den Nachweis, dass folgende Personen bzw. Haushalte aus der **Referenzgruppe** ausgeschlossen wurden: Sozialhilfeempfänger, Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende, versteckt arme Haushalte, Haushalte, deren Einkommen unter dem Niveau der Leistungen nach SGB II und SGB XII einschließlich der Leistungen für Unterkunft und Heizung liegen sowie Auskunft darüber, nach welchen Indizien diese auszuschließenden Personen und Haushalte ermittelt wurden.
- 3.) Wir fordern den Nachweis, dass von den ermittelten Ausgabepositionen der Referenzgruppe nur die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts akzeptierten **Abschläge** vorgenommen wurden und dass bei den Ausgaben, die als nicht relevant für die Sicherung eines menschenwürdiges Existenzminimums angesehen werden, die Begründung erfolgt, dass sie von den Haushalten der Referenzgruppe wirklich getätigt wurden und dass sie tatsächlich für ein menschenwürdiges Existenzminimum entbehrlich sind.
- 4.) Insbesondere bei Ausgaben für die Sicherung der physischen Existenz und der körperlichen Unversehrtheit wie Ernährung und Gesundheit fordern wir eine **Nachjustierung** mit Hilfe von Fachgutachten und eine entsprechende Korrektur der Ermittlungsergebnisse aus der Analyse der Referenzgruppe.
- 5.) Wir fordern, dass bei der Ermittlung der Regelleistungen für **Kinder und Jugendliche** Ausgaben verbindlich einbezogen werden, die für die Sicherung von Chancengleichheit in der Bildung und für die Gewährleistung der Persönlichkeitsentfaltung der Kinder und Jugendlichen erforderlich sind. Es ist zu sichern, dass die Betroffenen bei der Ausreichung der Leistungen nicht Gefahr laufen, stigmatisiert zu werden.
- 6.) Wir fordern die jährliche **Aktualisierung** der Regelleistungen insbesondere auf der Grundlage von Preis- und anderen Kostensteigerungen.
- 7.) Wenn nicht nachprüfbar gesichert werden kann, dass bis zum 31.12.2010 Gesetzesänderungen erlassen werden, die **alle** Forderungen der Bundesverfassungsrichter umsetzen, fordern wir die **Verlängerung** der Ermittlungs- und Bearbeitungszeit. Die Gesetzesänderungen inklusive der

Durchführungsvorschriften sollten dann rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt werden.

Erläuterungen und Begründungen:

Zu 1.) Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts fordert zur Ermittlung des Anspruchsumfangs ein **transparentes Verfahren** des Gesetzgebers (Leitsatz Nr. 3 u.a.). Die Aussage in der „Vorbemerkung“ der BT-Drs. 17/2752, dass die geforderte Transparenz bei der Bemessung der Leistungen schon dadurch gewährleistet würde, dass diese Überprüfung künftig durch Gesetz mit umfangreicher und nachvollziehbarer Begründung der einzelnen Regelungen im Gesetzgebungsverfahren zu erfolgen hat, entspricht aus unserer Sicht nicht den Forderungen des Urteils: Offensichtlich ist geplant, lediglich die **Ermittlungsergebnisse** zu erläutern und zu begründen, ohne dass der **Prozess der Ermittlung** offengelegt wird. Damit können die Ermittlungsergebnisse nur ungenügend daraufhin beurteilt werden, ob und wie weit die konkreten Forderungen der Verfassungsrichter umgesetzt wurden. Wir fordern dagegen die Offenlegung der **Ermittlungsmethoden und –verfahren** sowie **Einsicht in die Dokumente der einzelnen Ermittlungsetappen**.

Zu 2.) Die Verfassungsrichter erkennen an, dass die Verbrauchsausgaben der untersten 20 % der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Regelsatzermittlung zugrunde gelegt werden, fordern aber, dass folgende Gruppen von Personen **aus der Referenzgruppe ausgeschieden werden:**

- Sozialhilfeempfänger,
- Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- „versteckt arme“ Haushalte, also z.B. Haushalte, die ihren Anspruch auf Sozialhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht geltend machen,
- Haushalte, deren Nettoeinkommen unter dem Niveau der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII inklusive der Leistungen für Unterkunft und Heizung liegen. (Rn.168 und 169).

Uns ist unverständlich, dass die BT-Drs. 17/2752 den Ausschluss von Haushalten, die lediglich über Einkommen in Höhe der Leistungen nach SGB II und SGB XII erhalten, einschränkt mit der Bemerkung „soweit möglich“ und dass auch der konsequente Ausschluss von verdeckter Armut in Frage gestellt wird („Ob noch in Einzelfällen verdeckte Armut vorliegt, könnte allerdings nur im konkreten Fall überprüft werden. Inwieweit statistische Daten hier eine seriöse Schätzung erlauben, ist grundsätzlich offen“). Für unvereinbar mit der Logik der Statistikmethode halten wir den Standpunkt in der BT-Drs. 17/2752, dass letztlich nicht das Einkommen, sondern die regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben ausschlaggebend sind: Bei Haushalten, die die geforderten Einkommenshöhe nicht erreichen, liegen die Verbrauchsausgaben notwendigerweise unter dem Niveau von Haushalten, die innerhalb der Bandbreite der geforderten Einkommenshöhe liegen, mit der Folge, dass die Höhe der existenznotwendigen Ausgaben verfälscht wird.

Die Auswahl der Referenzgruppe ist von grundlegender Bedeutung für die Ermittlung der Regelleistungen: Enthält sie Personen und Haushalte, die nach der Forderung der Bundesverfassungsrichter auszuschließen sind, ist das Gesamtergebnis der Neuermittlung falsch.

Zu 3.) Die Verfassungsrichter beanstanden nicht, dass von den ermittelten Ausgaben **Abschläge** vorgenommen werden, fordern aber eine sachlich gerechtfertigte Begründung

(Rn.170). Als gerechtfertigte Abschläge werden genannt: Kosten für Unterkunft und Heizung, Kostenbefreiungen, Rechtsansprüche durch andere Gesetze, Ausgaben, die nicht zum Existenzminimum zählen. Für verfassungswidrig vorgenommene Abschläge werden zahlreiche Beispiele genannt (Rn.173 bis Rn.180).

Auch für Abschläge gilt: diesbezügliche Entscheidungen sind von grundlegender Bedeutung für die Ermittlung der Regelleistungen, Fehlentscheidungen führen dazu, dass das Gesamtergebnis der Regelleistungen falsch ist.

Zu 4.) Aus dem Grundgesetz leiten die Verfassungsrichter den Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ab. Die Anwendung des Statistikmodells akzeptieren die Verfassungsrichter „unter der Prämisse, dass auch das Ausgabeverhalten der unteren Einkommensgruppen der Bevölkerung zu erkennen gibt, welche Aufwendungen für das menschenwürdige Existenzminimum erforderlich sind“ (Rn.166). In der BT-Drs. wird aber eine „**normative Nachjustierung**“ bei bestimmten Verbrauchsausgaben, z.B. bei den Kosten für Gesundheit und Ernährung als unvereinbar mit dem Statistikmodell grundsätzlich abgelehnt. Es trifft zwar zu, dass die Verfassungsrichter in ihrem Urteil mehrfach ein Abweichen von den Strukturprinzipien des Statistikmodells rügen, allerdings mit der zusätzlichen Bemerkung, dass „ohne sachliche Rechtfertigung abgewichen worden ist“ (z.B. Rn.173 und Rn.139). Es dürfte unbestritten sein, dass ein menschenwürdiges Existenzminimum die Möglichkeit zu gesunder Ernährung und ausreichender medizinischer Betreuung einschließt. Es liegen mehrere Gutachten vor, die nachweisen, dass insbesondere Haushalte der unteren Einkommensgruppen sich nicht gesund ernähren und sich keine ausreichende medizinische Versorgung leisten. Insbesondere sind Kostengründe dafür die Ursache. Das Erfordernis einer Nachjustierung, auch bei den neu zu ermittelnden Regelleistungen für Kinder, ließe sich aus unserer Überzeugung sachgerecht begründen. In diesem Rahmen wäre auch die Frage zu untersuchen, inwieweit Brillen, Zahnersatz, Verhütungsmittel u.ä. in die berechtigten Verbrauchsausgaben für ein menschenwürdiges Existenzminimum einzubeziehen wären. Die diesbezügliche Aussage in der BT-Drs. 17/2752, dass Besserstellungen gegenüber anderen Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung auszuschließen seien, geht nach unserer Auffassung am Problem vorbei: Es betrifft Ausgaben, die die Bürger nach derzeitiger Rechtslage aus ihrem Einkommen zu tätigen haben, Hilfeempfänger nach SGB II und SGB XII können sich diese Ausgaben aus ihrer Regelleistung aber meist nicht leisten, deshalb müssen solche Hilfen Bestandteil der Regelleistung sein.

Auch die Antwort der Bundesregierung auf Frage 17 in der BT-Drs. 17/2862 mit Berufung auf Rn.165 widerlegt unserer Überzeugung nach nicht die Notwendigkeit der Nachjustierung in Kernbereichen des Existenzminimums: In Rn.165 wird die Konzentration der Ermittlung auf die Verhältnisse der unteren Einkommensgruppen als sachlich angemessen bewertet mit der Begründung, dass in höheren Einkommensgruppen Ausgaben getätigt werden, die über das Existenznotwendige hinausgehen. Mit der Nachjustierung soll aber lediglich überprüft werden, ob bei der Statistikauswertung insbesondere bei den Ausgabengruppen Ernährung und Gesundheit das tatsächlich Existenznotwendige erfasst wird.

Zu 5.) Die Verfassungsrichter beanstandeten u.a., dass in der Berechnung der Regelleistungen für Kinder und Jugendliche verfassungswidrig die Ausgaben für Bildung und Schule sowie für außerschulischen Unterricht in Sport und musischen Fächern (z.B. Rn. 180 und Rn. 192) nicht berücksichtigt wurden. Für die Ermittlung des künftigen Anspruchsumfangs für Kinder und Jugendliche ist nach „Fragen und Antworten des BMAS“ geplant, zwischen Basisgeld und zusätzlichem Bildungspaket zu differenzieren, wobei diese zusätzlichen Leistungen künftig über Bildungskarten mit einem aufgeladenen Bildungsguthaben ausgereicht werden sollen. Wichtig ist, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen tatsächlich, wie angegeben,

einen Rechtsanspruch auf diese zusätzlichen Leistungen haben. Dabei müssten die vorgesehenen Leistungen für „Schulbasispaket“, „Zuschuss Mittagessen“ und „Kultur, Sport, Mitmachen“ allen zur Verfügung gestellt werden, Eltern und Kinder hätten lediglich innerhalb des Bereichs „Kultur, Sport, Mitmachen“ eine Auswahl zu treffen. Die Aussage aber „Die Bildungskarte wird je nach Bedarf des Kindes mit einem persönlichen Bildungsguthaben aufgeladen z.B. mit Nachhilfestunden **oder** dem Zuschuss für ein warmes Mittagessen in der Schule“ (in: Fragen und Antworten des BMAS, Internetausdruck S.3 f, Hervorhebung von den Verfassern) widerspricht aus unserer Sicht den Forderungen der Verfassungsrichter: Nachweislich reichen die Beträge für Ernährung in der Regelleistung nicht für die Kosten des Mittagessens in der Schule aus, ein warmes Mittagessen muss aber unbedingt zu einem menschenwürdigen Existenzminimum gezählt werden und ist deshalb zu bezuschussen unabhängig davon, ob Kosten für Nachhilfestunden übernommen werden. Bei Ausreichung der Leistungen über die Bildungskarte wären außerdem Probleme des Datenschutzes zu klären: Wenn nur Kinder aus ALG II-Familien über solche Bildungskarten ihren Zuschuss zum Mittagessen und die Kosten für die Teilnahme an Kultur, Sport und gesellschaftlichen Tätigkeiten zahlen können, werden sie als Hartz IV-Empfänger erkannt mit der Gefahr, stigmatisiert zu werden. Hier sind weitere Überlegungen notwendig und gegebenenfalls rechtliche Vorkehrungen zu treffen.

Zu 6.) Die Verfassungsrichter rügen die **Aktualisierung der Regelleistungen** durch Orientierung am aktuellen Rentenwert als einen sachwidrigen Maßstabswechsel (Rn.184). In „Fragen und Antworten des BMAS“ wird lediglich angegeben, dass die Bundesverfassungsrichter fordern, die Höhe der Leistungen im SGB II regelmäßig zu aktualisieren und zu überprüfen und dass dafür Lohn- und Preissteigerungen maßgeblich sein sollen, nicht mehr wie bisher der aktuelle Rentenwert. Eine Erklärung, wie diese Forderung umgesetzt werden soll, unterbleibt. Die Antwort der Bundesregierung in BT-Drs. 17/2752, dass sie etwaige Veränderungen bei den Bedarfen der Hilfebedürftigen beobachten und falls nötig zeitnah reagieren wird, ist unbefriedigend allgemein gehalten.

Zu 7.) Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde Anfang Februar dieses Jahres erlassen, die auszuwertende Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes stammt aus dem Jahr 2008, die Sonderauswertungen der EVS des Statistischen Bundesamtes kündigt das BMAS in der BT-Drs. 17/2752 für den Spätsommer dieses Jahres an, das Gesetzgebungsverfahren soll im Oktober beginnen. Wir können uns nicht vorstellen, wie in diesem **Zeitraum** ein transparentes Ermittlungsverfahren und in dessen Ergebnis ein den Vorschriften entsprechender Gesetzgebungsprozess möglich sein soll. **Insbesondere ist für uns undenkbar, dass im noch gegebenen Zeitraum die Korrektheit der Auswahl der Referenzgruppe und die Berechtigung der vorgenommenen Abschläge demokratisch überprüft und ausgewertet werden können.**

Deswegen scheint uns eine Verlängerung der Bearbeitungszeit und eine dementsprechende Terminverschiebung für die Neureglung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dorothea Wolff
Sprecherin des Sozialforums
Göltzschtal
für die ALI und DIE LINKE

Mario Schöbel
Sprecher des Sozialforums
Göltzschtal
für den DGB

Stefan Kademann
Sprecher des Sozialforums
Göltzschtal
für die IG Metall